

Stand April 2017

## Allgemeine Bestellbedingungen der OPTIMAL SYSTEMS GmbH sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

### 1. Geltung

- (1) Die OPTIMAL SYSTEMS GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (nachfolgend "**Besteller**") bestellen alle Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich aufgrund dieser Bestellbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit seinem Lieferanten über die vom Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit diesen Bestellbedingungen zu erklären.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung mit der Anwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Alle Bestellungen sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch den Besteller.
- (2) Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von einer Woche nach deren Eingang durch Auftragsbestätigung in Textform angenommen hat. Maßgeblich für die Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Soweit die Angebote des Bestellers keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, hält sich der Besteller hieran zwei Wochen nach dem Datum seines Angebots gebunden.
- (3) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er die Abweichung ausdrücklich in Textform bestätigt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller zumindest in Textform bestätigt sind.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Der Besteller wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten, wenn der Lieferant binnen sieben Kalendertagen nach Eingang der Änderungsmitteilung auf diese von ihm bei sorgfältiger Einschätzung erwarteten Mehrkosten schriftlich hinweist. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend, wenn der Lieferant auf diese Terminverschiebung schriftlich binnen sieben Kalendertagen nach Eingang der Änderungsmitteilung hinweist.
- (6) Der Besteller ist jederzeit berechtigt, den Vertrag durch Erklärung in Textform unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund objektiver Umstände, wie Gewalt, Streik, Naturkatastrophen oder wegfallender Bedarf, nicht mehr verwenden kann, die bei Vertragsschluss noch nicht erkennbar waren. Dem Lieferanten wird der Besteller in diesem Fall die vom Lieferanten tatsächlich erbrachte Teillieferung oder Teilleistung vergüten; für den Rest wird vermutet, dass dem Lieferanten 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Diese Vermutung ist widerleglich.

### 3. Lieferzeit und Lieferfrist

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist für den Lieferanten bindend.

## Stand April 2017

- (2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.
- (3) Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über jede mögliche Verzögerung einer Lieferung oder Leistung zu benachrichtigen.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit dem Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, im Fall des Lieferverzugs für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen nicht berechtigt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

### 4. Gefahrübergang und Versand

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, Lieferung von Software und bei Leistungen sowie in allen anderen Fällen, in denen eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über. Ist keine Empfangsstelle angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Besteller gewünschten Empfangsstelle somit beim Lieferanten. Die jeweilige Empfangsstelle ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich in Textform anders vereinbart, gehen die Versand-, Liefer- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, soweit diese nicht allein auf die Wahl einer bestimmten Beförderungsart durch den Besteller zurückzuführen sind.
- (3) Jeder Lieferung ist ein zweifacher Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

### 5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Lieferungs- oder Leistungsposition sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungen sind zweifach zu erstellen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

### 6. Preise

- (1) Die mit dem Besteller vereinbarten Preise sind dauerhaft verbindliche Festpreise und enthalten, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Liefer-, Montage-, Einbau-, Versicherungs- und Verpackungskosten. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.
- (2) Sollte der Lieferant seine Preise allgemein ermäßigen, sind auch die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.

**Stand April 2017**

## 7. Zahlungen, Skonto

- (1) Alle Zahlungen (auf alle Abschlags- und alle Schlussrechnungen) erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto auf den Nettobetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

## 8. Mängelhaftung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4 Abs. 1).
- (3) Der Lieferant hat auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat, für die gesamte Lieferung. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- (4) Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung beziehungsweise die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist aus, ist der Besteller wahlweise berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und hierfür Aufwenderersatz oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Er kann ferner zudem Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen, diese verweigert oder die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
- (5) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Hierüber wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (6) Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- (8) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falschlieferungen). Soweit eine Abnahme vorzunehmen ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Mängelrügen sind in jedem Falle rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst später entdeckt werden, innerhalb von 5 Tagen seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- (9) Vorstehende Regelungen gelten für die durchgeführten Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

## Stand April 2017

- (10) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Er trägt ferner die Kosten, die er zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (11) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche im Übrigen.

### 9. Unterlagen, Eigentumssicherung

- (1) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (2) An vom Besteller abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Besteller das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung, und zwar auch nach Beendigung dieses Vertrags, weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertigprodukte, Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Vertragserfüllung bereitstellt.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich im Einzelfall das Eigentum vorbehält. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts.

### 10. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Bestellungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

### 11. Produkthaftung, Sicherheit und Gesundheitsschutz

- (1) Der Lieferant hat bei der Ausführung seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

### 12. Schutzrechte – Garantie des Lieferanten

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

### 13. Geheimhaltung

- (1) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller hinweisen.
- (2) Der Lieferant hat Unterpunternehmer und Subunternehmer entsprechend dieser Ziffer 13 zu verpflichten.

Stand April 2017

#### 14. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

#### 15. Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Einheitlicher Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Bestellers. Der Besteller kann nach seiner Wahl an jedem anderen zuständigen Gericht klagen.
- (3) Die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Stand April 2017

## Rechnungsanforderung der OPTIMAL SYSTEMS GmbH

Korrekte Anschrift  
 OPTIMAL SYSTEMS GmbH  
 Cicerostraße 26  
 10709 Berlin

Vollständige Anschrift Absender mit  
 vollständiger Firmenbezeichnung:  
 Mustermann GmbH & Co. KG  
 Steuer-Nr. xxx/xxx/xxxx  
 oder USt-IdNr. DExxxxxxxxx

Ort, Datum

Rechnung Nr. (fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen)

Wünschenswert: (Bestellung Nr. xxxx vom Datum) oder (Auftrags-Nr. xxxx)

Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Leistungen, Angabe in EURO  
 Wichtig: Ausweisung Gesamtsteuer, Netto- und Bruttobetrag

**Beispiel**

Pos.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis/St.	Betrag
1	xxx	x	xxx	xxxx
		Summe Pos.		xxxx
		zzgl. 19 % Umsatzsteuer		xxx
		<b>Rechnungsbetrag in Euro</b>		<b>xxxx</b>

Angabe des Leistungszeitraumes oder Datum der Lieferung

Im Fall einer Steuerbefreiung Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Hier reicht es aus, den Grund der Steuerbefreiung zu nennen (z. B. "Kleinunternehmerregelung"); eine Benennung der Vorschrift (in diesem Fall "§ 19 UStG") ist nicht erforderlich.

Stand April 2017

## Bonitätszertifikat CrefoZert

Unser Anspruch: stabile und sichere Geschäftsbeziehungen

Als mittelständisches Unternehmen kennen wir sowohl die Wünsche und Erwartungen als auch die Sorgen unserer Kunden und Geschäftspartner, die ebenfalls überwiegend aus dem Mittelstand kommen. Eine gute verlässliche Bonität ist nicht nur uns selbst besonders wichtig, sondern auch ein Garant für dauerhafte und nachhaltige Geschäftsbeziehungen. Wir gehen sorgsam mit all unseren Ressourcen um – sowohl beim Einkauf, als auch bei allen Investitionen. Damit untermauern wir unsere Verantwortung als Unternehmensgruppe gegenüber Kunden, Partnern und Lieferanten, aber ganz besonders gegenüber unseren Mitarbeitern.



Erfahren Sie mehr!